

VERORDNUNG (EG) Nr. 1578/2002 DER KOMMISSION
vom 12. August 2002
zur vorläufigen Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 des Rates, das Volumen bestimmter
autonomer Gemeinschaftszollkontingente betreffend

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kontingentsmenge für ein bestimmtes autonomes Gemeinschaftszollkontingent reicht zur Deckung des Bedarfs der Gemeinschaftsindustrie nicht aus. Folglich ist die Menge für Glas in Form von Granalien (laufende Nummer 09.2867) anzuheben.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 ist entsprechend zu ändern. Um einen kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten zu garantieren, ist diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 wird Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wie folgt geändert:

- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2867 wird auf 450 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2002

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 11.